



# SATZUNG

## § 1

### Name - Sitz

1. Der Verband trägt den Namen " Kreisbauernverband Stendal " e. V.  
Er geht als Rechtsnachfolger aus den VdgB Kreisorganisationen Havelberg, Osterburg und Stendal und deren Ortsverbänden hervor.
2. Sitz des Kreisbauernverbandes (nachstehend Kreisverband genannt) ist Stendal.  
Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Stendal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisverband ist unter der Registernummer VR 52144 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
5. Der Kreisverband ist ordentliches Mitglied im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

## § 2

### Zweck des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband erstrebt zum Wohle, der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen, eine leistungsfähige umweltverträgliche Landwirtschaft in Form von Einzelbetrieben, Personengesellschaften und juristischen Personen.
2. Der Kreisverband ist die politische Vertretung der Bauern im Kreis und nimmt die agrar-, umwelt-, wirtschafts-, sozial-, kulturell-, rechts-, steuer-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder und ihrer betriebsangehörigen Familienmitglieder wahr.  
Er vertritt diese Interessen gegenüber Dritten, Parlament, Regierung, Kreisverwaltung, Behörden, Gerichten und anderen Organisationen.
3. Die Tätigkeit des Kreisverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.  
Der Verband arbeitet gemeinnützig.
4. Zur Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes unterhält der Kreisbauernverband gemeinsam mit dem Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V. einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb.

5. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Ordentliches Mitglied des Kreisverbandes kann werden
  - a) Jeder Inhaber (Eigentümer, Pächter) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Mitglied von landwirtschaftlichen Personengesellschaften und juristischen Personen sowie jeder, der in der Landwirtschaft tätig ist.  
Die Mitgliedschaft umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.
  - b) Jeder rechtliche Zusammenschluss von Landwirten mit Sitz im Geschäftsbereich des Kreisverbandes (z. B. Molkerei, landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Beratungs- und Maschinenringe) soweit sie bereit sind, die allgemeinen festgelegten Bedingungen zu erfüllen.
  - c) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt und können nach landwirtschaftlicher Nutzfläche und Vieheinheiten des Mitgliedes berechnet werden einschließlich eines nach Beschäftigtenverhältnis gestaffelten persönlichen Beitrages.
2. Außerordentliches Mitglied kann werden
  - a) Jeder, der sich dem Kreisverband verbunden fühlt,
  - b) Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung vom Vorstand erworben.  
Jedes Mitglied des Kreisbauernverbandes Stendal e.V. ist gleichzeitig Mitglied des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V..
4. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben
  - b) die Organe des Kreisverbandes zu wählen
  - c) die Einrichtungen des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen
  - b) die satzungsmäßigen Beschlüsse des Kreisverbandes durchzusetzen
  - c) die festgelegten Mitgliederbeiträge pünktlich zu leisten

### § 4

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Kreisverband kann Mitglied in anderen gesellschaftlichen Interessenvertretungen der Bauern werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Kreisverbandes können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Kreisverband ausscheiden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen.
2. Mitglieder des Kreisverbandes, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Kreisverbandes gröblich schädigen oder die ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllen, können aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf Antrag der Geschäftsführung.
4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

## § 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, an der Versammlung teilzunehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 2 Wochen plus 2 Tage Postweg schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zweckveränderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Beschlussfassung über den Haushaltsrahmen und die Beitragsordnung
3. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung
4. die Regelung der Befugnisse des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Wahl des Ehrenvorsitzenden
7. die Auflösung des Kreisverbandes

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter (Regionalstruktur).
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Er wird von dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verband organisieren, steht Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
5. Eine Beschlussfassung im Vorstand bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig von der Funktion abberufen werden oder selbst einen Antrag dazu stellen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, die nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind oder für die die Mitgliederversammlung eine andere Zuständigkeit beschlossen hat.  
Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a) den Geschäftsbericht, die Bilanz, den Haushalt und die Beitragsordnung aufzustellen
  - b) die Richtlinien für Kostenersatz bei Dienstleistungen sowie die Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiter und die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder zu beschließen
  - c) Beschlüsse zu fassen über
    - I) berufsständige Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Art
    - II) Richtlinien und Ziele der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Agrar- und Wirtschaftspolitik
  - d) Satzungsänderungen zu beraten und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte oder Fachausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder des Vorstandes angehören können.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Kreisbauernverbandes im Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. erfolgt durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder ein durch den Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand sorgt für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle, hat die Dienstaufsicht gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie für die personellen und sachlichen Voraussetzungen einer geordneten Geschäftsführung zu sorgen.

## § 12 Revisionskommission

1. Im Verband ist eine Revisionskommission zu bilden. Sie übt im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kontrolle über die Wirtschaftsführung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Satzung und der getroffenen Verbandsbeschlüsse aus.  
Für die Tätigkeit ist sie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder selbst einen Antrag stellen.
3. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

## § 13 Wahlen, Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und kann bei Störungen einzelne Teilnehmer von der Versammlung ausschließen oder die Versammlung auflösen.

2. Die Wahlen leitet ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter mit zwei oder mehreren Wahlhelfern.
3. Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

#### **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

Die Finanzierung des Kreisverbandes erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über den Flächennutzungsnachweis vom 15.5. des Vorjahres. Jeder Mitgliedsbetrieb ist verpflichtet diesen Nachweis bis zum 30. Juni des geltenden Jahres vorzulegen. Die Daten werden vertraulich und ausschließlich zu diesem Zweck behandelt. Die Modalitäten der Beitragszahlung sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet zu Beginn der Mitgliedschaft dem Vorstand die zur Beitragsrechnung erforderlichen Daten mitzuteilen.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

1. Zur Führung der Geschäfte des Kreisverbandes wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ein Geschäftsführer angestellt. Dieser ist angestellt im Gemeinsamen Geschäftsbetrieb des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V..
2. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der Revisionskommission ist. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes zu sichern und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der Geschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen des Vorstandes sowie den Weisungen des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er führt die Fachaufsicht über die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
5. Zur Durchführung der Aufgaben des Kreisbauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Kreisverband organisiert im Zusammenwirken mit dem Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. und mit den übrigen Bauernverbänden der Kreise und Regionen den gemeinsamen Geschäftsbetrieb.

#### **§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Kreisverbandes**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf eines Antrages von mindestens 20 vom Hundert der Kreisverbandsmitglieder. Der Antrag muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Falls die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

## § 17

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Kreisverband erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
2. Mit ihrem Beitritt und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten zu, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.  
Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien auf die Dauer der Mitgliedschaft zu.
4. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten der Mitglieder bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

## § 18

### **Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, insbesondere Personen- und Funktionsbezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.1999 neugefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 17.03.2000, vom 08.03.2005, vom 31.01.2007, vom 28.02.2012, vom 19.02.2013, vom 02.02.2017 geändert.

Diese Satzung wurde in ihrer überarbeiteten Form am 06.02.2019 in Iden beschlossen.

Der Vorstand ist eingetragen beim Amtsgericht in Stendal  
unter Vereinsregister-Nr. 52144